

# RS Vfgh 1993/10/15 B1644/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge - Interessenabwägung

Aufenthaltsverbot (gemäß §18 Abs1 iVm Abs2 Z1 FremdenG) für die Dauer von zehn Jahren über den erst sechzehnjährigen Antragsteller, weil er wegen schweren Raubes verurteilt worden war; neuerliche Anzeige, unregelmäßiger Schulbesuch.

Beachtliche, aber nicht zwingende öffentliche Interessen;

schwerwiegender Eingriff in das Privat- und Familienleben;

Antragsteller lebt seit seiner Geburt mit Familie in Österreich.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1644.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068985\_93B01644\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>